

# AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)  
Lubin (Błota)



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

#### AUFHEBUNGSSATZUNG ZUR HAUSHALTSSATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2024/2025

Auf der Grundlage des § 3 in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in ihrer Sitzung vom 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 Aufhebung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für die Haushaltsjahre 2024/2025 vom 12.12.2023 wird aufgehoben.

##### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für die Haushaltsjahre 2024/2025 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 21.11.2024



Jens Richter  
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

#### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG/ERSATZBEKANNTMACHUNG ZUR HAUSHALTSSATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2025/2026

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für die Haushaltsjahre 2025/2026 angeordnet.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Anlagen nehmen. Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, Zimmer 116 (Bürgerbüro) zu den öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für die Haushaltsjahre 2025/2026 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 21.11.2024



Richter

#### HAUSHALTSSATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2025/2026

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S., 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2024 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 beschlossen:

##### § 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2025	2026
ordentlichen Erträge auf	35.141.600 EUR	35.120.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	35.131.600 EUR	35.100.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	60.000 EUR	50.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	44.136.800 EUR	42.538.832 EUR
Auszahlungen auf	48.117.750 EUR	45.398.850 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.768.300 EUR	32.827.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.654.250 EUR	31.612.750 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.368.500 EUR	9.711.132 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.284.600 EUR	13.607.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	178.900 EUR	178.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

**§ 2****Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Jahre 2025 und 2026 werden auf **0 Euro** festgesetzt.

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird im Jahr 2025 auf 0 Euro und im Jahr 2026 auf 0 Euro festgesetzt.

**§ 4****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 31.03.2017 festgesetzt worden sind, betragen:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	520,00 v. H.	520,00 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395,00 v. H.	395,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	330,00 v. H.	330,00 v. H.

**§ 5****Wertgrenzen**

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 Euro** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird
  - für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen auf **250.000 Euro**
  - für sonstige Maßnahmen auf **50.000 Euro** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **100.000 Euro** festgesetzt.

- Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgesetzt:
  - bei Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf **250.000 Euro** und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen auf **1.500.000 Euro**.
- Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanzielle Abschreibung, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.
- Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig einer Wertgrenze erfolgen.

**§ 6****Haushaltssicherungskonzept**

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

**§ 7****Sonstiges**

Eine Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung der Stadt Lübben keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Aufgestellt:

Lübben (Spreewald),  
den 11.11.2024

Festgestellt:

Lübben (Spreewald),  
den 11.11.2024



Peter Tyra  
(Kämmerer)



Jens Richter  
(Bürgermeister)

## BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

### BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 21.11.2024

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter [luebben.ris-portal.de](http://luebben.ris-portal.de)

#### DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

**Beschluss-Nr. 2024/088**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bestellt Herrn Oliver Nopper, Herrn Stefan Speiler, Herrn Edmond Krüger und Herrn André Burisch zur Stadtwehrführung und ernennt die Kameraden Edmond Krüger und André Burisch zu Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2024/094**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 einschließlich der gesetzlichen Anlagen.

**Der Beschluss wird mehrheitlich mit 1 Gegenstimme gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2024/095**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für die Haushaltsjahre 2024/2025.

**Der Beschluss wird einstimmig mit 1 Enthaltung gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2024/093**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit des an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 404 mit einer Größe von 96 m<sup>2</sup> und der an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Roten Nil“ gelegenen kommunalen Grundstücksteilfläche Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 458 mit einer Größe von ca. 161 m<sup>2</sup> für kommunale Zwecke fest. Die Grundstücksflächen sind in dem beigefügten Auszug aus dem Orthophoto rot umrandet gekennzeichnet.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2024/092**

Die bestehende Friedhofssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin(Błota) aus dem Jahr 2012 wird neben den klassischen Beisetzungsmöglichkeiten durch die moderne Alternative der Baumbestattungen als Grabstätte auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Lübben (Spreewald) Lubin (Błota)nebst Ortsteilen erweitert. Das Angebot der Baumbestattung ist zügig umzusetzen und den Hinterbliebenen von Verstorbenen mit Inkrafttreten der Satzung anzubieten.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG****Beschluss-Nr. 2024/091**

Veräußerung des an der „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 404 mit einer Größe von 96 m<sup>2</sup> und der „Am Roten Nil“ gelegenen kommunalen Grundstücksteilfläche Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 458 mit einer Größe von ca. 161 m<sup>2</sup> zur Arrondierung des unmittelbar angrenzenden Wohngrundstückes „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 25“

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**IMPRESSUM AMTSBLATT****Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter [pressestelle@luebben.de](mailto:pressestelle@luebben.de) unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

**HERAUSGEBER**

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben

**VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL**

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102

**VERLAG UND DRUCK**

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 5,99 € oder zum Abopreis von 71,88 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 59,88 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen